



Turnverein 1896 e.V. Winterlingen



Beschlossen in der
Hauptversammlung am:
25.09.2020

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der im Jahre 1896 gegründete Verein ist unter dem Namen "Turnverein Winterlingen" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr. VR 400032 ehemals 132) eingetragen und hat den Namenszug "e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Winterlingen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2.4 Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 2.6 Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 2.7 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.2.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 3.2.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3.2.3 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.3.1 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3.3.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- 3.3.2.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 3.3.2.2 Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- 3.3.3 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 3.4 Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 4.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 4.4 Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr stimmberechtigt.
- 4.5 Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb den Organen der Vereinsjugend gilt die Vollendung

des 7. Lebensjahres als Voraussetzung zur Stimmberechtigung.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Hauptversammlung
- 6.2 der Gesamtvorstand
- 6.3 der Vorstand
- 6.4 die Jugendvollversammlung

§ 7 Hauptversammlung

- 7.1 Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich und zwar möglichst im ersten Halbjahr durchgeführt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt (Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen), unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.2 Die Hauptversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 7.2.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - Vorstand
 - Schriftführer
 - Referent(-in) „Finanzen“
 - Vereinsjugendleiter
 - Abteilungsleiter
 - 7.2.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - 7.2.3 Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtvorstands.
 - 7.2.4 Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge.
 - 7.2.5 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands.
 - 7.2.6 Wahl der Kassenprüfer und Beisitzer.
 - 7.2.7 Bestätigung der Beitragsordnung.
 - 7.2.8 Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
 - 7.2.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 7.3 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 7.4 Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Sie ist mindestens eine Woche vorher im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Winterlingen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung bekannt zu machen.
- 7.5 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.6 Die Protokolle der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterschreiben.

- 7.7 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 8 Gesamtvorstand

- 8.1 Den Gesamtvorstand bilden:
- a. ein Vorstand „Handball“
 - b. ein Vorstand „Leichtathletik“
 - c. ein Vorstand „Taekwondo“
 - d. ein Vorstand „Turnen“
 - e. ein Vorstand „Volleyball“
 - f. der(die) Referent(-in) „Finanzen“
 - g. der(die) Leiterin / Leiter Geschäftsstelle
 - h. der(die) Referent(-in) „Öffentlichkeitsarbeit“
 - i. der(die) Schriftführer(-in)
 - j. maximal fünf Beisitzer(-innen)
 - k. der(die) Vereinsjugendleiter(-in)
 - l. der(die) Vereinsjugendsprecher(-in)
- 8.2 Die Gesamtvorstandsmitglieder gemäß § 8.1 a-j werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, für die Beisitzer(-innen) gemäß § 8.1 j ein Jahr. Die Vereinsjugendvertreter(-innen) gem. § 8.1 k u. l werden durch die Jugendvollversammlung gewählt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- 8.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 8.4 Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm
- 8.4.1 die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - 8.4.2 die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - 8.4.3 die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen,
 - 8.4.4 die Beschlussfassung über auszusprechende Ehrungen.
- 8.5 Die Zuständigkeiten der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
- 8.6 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8.7 Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes gilt § 7, Ziffer 7.6 entsprechend.
- 8.8 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vom Vorstand möglichst unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
Es sind dies die unter § 8, Ziffer 8.1 a - e aufgeführten Vorstände ~~Referenten / Referentinnen~~

- Handball
- Leichtathletik
- Taekwondo
- Turnen
- Volleyball

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Jugendarbeit / Jugendvollversammlung

- 11.1 Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des Turnvereins Winterlingen gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Vereinsjugendordnung, welche der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.
- 11.2 Änderungen der Jugendordnung müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Ordnungen des Vereins

- 12.1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen sind.
- 12.2 Die Beitragsordnung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- 12.3 Bei der Jugendordnung wird nach § 10 verfahren.

§ 13 Strafbestimmungen

- 13.1 Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
- 13.2 Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - 13.2.1 Verweis
 - 13.2.2 Geldstrafen bis zu 250,- Euro.
 - 13.2.3 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
 - 13.2.4 Ausschluss (Siehe § 3, Ziffer 3.3.2).

§ 14 Kassenprüfung

- 14.1 Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 14.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen und der Jugendkasse sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 14.3 Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und

am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 15 Abteilungen

- 15.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.
- 15.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss).
- 15.3 Abteilungsleiter und die Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 15.4 Die Abteilungsversammlungen schlagen der Hauptversammlung ihren jeweiligen Referenten / ihre jeweilige Referentin gemäß § 8.1 a-e sowie § 9.1 nach einem Auswahlverfahren durch mehrheitliche Abstimmung zur Wahl vor.
- 15.5 Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Referent / von der Referentin „Finanzen“ oder dem Vorstand des Vereins geprüft werden.

§16 Datenschutz

- 16.1 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 16.2 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 17.2 Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winterlingen, die es zunächst fünf Jahre zu verwalten hat, um es auf einen neu zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen.
- 17.3 Sollte nach Ablauf von fünf Jahren kein neuer Verein mit oben genannter Zielsetzung gegründet worden sein, fällt das Vermögen endgültig an die Gemeinde Winterlingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.